

23. 01. 74

Sachgebiet 811

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

— Drucksachen 7/656, 7/1515 —

Bericht des Abgeordneten Grobecker

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts, um das 1953 in erster Linie zur Überwindung der Kriegsfolgen geschaffene Schwerbeschädigtengesetz den veränderten Verhältnissen, insbesondere dem modernen Gedanken einer umfassenden Rehabilitation aller Behinderten, anzupassen. Das Gesetz soll künftig die Bezeichnung „Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG)“ erhalten.

Neben der Einbeziehung aller Schwerbehinderten in den begünstigten Personenkreis sieht der Gesetzentwurf unter anderem auch eine Herabsetzung der Pflichtsatzquote im öffentlichen Dienst, die Einführung der Zahlungspflicht bei nicht besetzten Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst, die Gewährung von Zusatzurlaub und die Erhöhung der Ausgleichsabgabe von bisher 50 DM auf nunmehr 100 DM für nichtbesetzte Arbeitsplätze pro Monat vor.

Nach § 3 des Gesetzentwurfs haben private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die über mindestens 16 Arbeitsplätze im Sinne des Gesetzentwurfs verfügen, auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Diese Pflichtsatzquote kann durch Rechtsverordnung geändert werden.

Im Bereich des Bundes entstehen unter der Voraussetzung, daß die Pflichtsatzquote bei 6 vom Hundert bleibt, zunächst keine Mehrkosten, weil der Pflichtsatz in Höhe von 6 vom Hundert nach den vorhandenen Zahlenangaben erfüllt ist und der Bund hinsichtlich der Zahlungspflicht als ein einheitlicher Arbeitgeber gilt.

Für die entstehenden Mehrkosten aus der Gewährung von Zusatzurlaub kann beim Bund davon ausgegangen werden, daß die entstehenden Arbeitsausfälle durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 23. Januar 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Grobecker
Vorsitzender	Berichterstatler